



Praktische Übungen direkt in Ihrem Betrieb

Wir unterstützen Sie gerne bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und spezieller Ausbildungsanforderungen in Ihrem Betrieb und bieten Ihnen verschiedene praktische Übungen an:



Erste Löschhilfe-Übung

in deutscher oder englischer Sprache für bis zu 20 TeilnehmerInnen: Jede/r löscht mit Feuerlöscher und Löschdecke!



Räumungsübung

Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung für bis zu 5 aktive Räumungshelfer, bis 100 ÜbungsteilnehmerInnen!



Acetylengasbrand

Simulation mit Spezialtrainingsgerät für bis zu 20 TeilnehmerInnen, ideal für Betriebe, die Acetylengas verwenden und für Feuerwehren!



...mit erfahrenen Trainern

Unsere Trainer verfügen über jahrelange Erfahrung, gestalten die Übungen lehrreich und attraktiv, gehen auf besondere Anforderungen in Ihrem Betrieb ein und führen die Übungen mit Ihren MitarbeiterInnen hoch professionell durch. Vereinbaren Sie dazu Ihren **Wunschtermin** direkt mit dem Trainer!

Details und Buchung

Alle Informationen zum Übungsangebot, Leistungsumfang und Preise finden Sie auf

www.brandschutzforum.at

unter Brandschutz - Übungen im Betrieb.

Sie haben noch Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Sie erreichen uns unter

Tel.: +43/316/71-92-11

office@brandschutzforum.at

Herausgeber:

BFA Brandschutzforum Austria GmbH

8051 Graz, Fischeraustraße 22

www.brandschutzforum.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Univ.-Lekt. OSR ELFR Dr. Otto Widetschek

Informationsstand: Juli 2020

FN 40613 y (LG f. ZRS Graz) UID ATU 6828 7105

Löschübung im Betrieb



Mehr Info: www.brandchutzforum.at



Warum Brandschutzübungen?

Arbeitsplätze und Standort sichern

In Österreich brennt es jährlich etwa 25.000 Mal, also etwa alle 20 Minuten. Dabei werden an die 300 Personen schwer verletzt und 30 bis 70 Menschen getötet. Der durchschnittliche Sachschaden liegt bei 260 Millionen Euro pro Jahr. Brandbedingte Betriebsausfälle sind kostenintensiv und nicht selten existenzbedrohend. Brandschutz ist also nicht nur Unfallschutz, sondern **sichert auch Arbeitsplätze und Standorte!**



Pro Übung schulen wir bis zu 20 Personen. So wird gewährleistet, dass wirklich jede/r aktiv an der Übung teilnimmt und die Übungszeit effizient genützt wird.

Übung für Einzelpersonen und Kleinbetriebe

Sie haben keinen Platz für eine Übung direkt im Betrieb oder möchten nur Einzelpersonen schulen? Keine Sorge, auch dafür gibt es Lösungen!



Entscheidender Faktor: Richtiges Verhalten

Was tun, wenn's brennt?

Wenn im Ernstfall jede Minute und jeder Handgriff „zählt“, ist es entscheidend, dass jede/r weiß, was zu tun ist. Im Zuge der Löschübung werden die Teilnehmer/innen unterwiesen, wie man sich im Brandfall richtig verhält.

Wer geübt hat, ist im Vorteil

Das richtige Verhalten zu kennen ist nur der erste Schritt. Wer noch nie einen Feuerlöscher in Betrieb genommen hat, ist in der Hektik des Ernstfalls möglicherweise überfordert und wertvolle Zeit geht verloren. Eine praktische Übung gibt Sicherheit und nimmt auch die Scheu, einen Feuerlöscher einzusetzen.



Wir beraten Sie gerne und finden für Sie die passende Ausbildung! Sie erreichen uns unter +43/316/71-92-11 oder office@brandschutzforum.at



Muss das sein?

§ 25 (4) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:

Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlösch-einrichtungen vertraut sein.

§ 44a (1) Arbeitsstättenverordnung:

Wenn weder aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften ein/e Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist ... ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können: 1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren, 2. im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben, 3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.

§ 45 (6) Arbeitsstättenverordnung: *Alle Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.*